

Gemeinsame Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durch- führung der Landtagswahl am 14. März 2021 Vom 11. Dezember 2020, Az.: 2-1055.-21/5

**- Aktualisierung wegen Änderungen des Landtagswahlgesetzes
und der Landeswahlordnung –**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1. Wahltag

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen für die Wahl

2.2 Änderungen des Wahlrechts seit der Landtagswahl 2016

3. Wahlkreise

II. Vorbereitung der Wahlen

4. Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane

4.1 Wahlorgane

4.2 Wahlräume

4.3 Schulung der Wahlhelfer und der mit der Wahl befassten Gemeindebediensteten

5. Wahlrecht, Wählbarkeit

5.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Landtagswahl

5.2 Ausschluss vom Wahlrecht

5.3 Wählbarkeit

6. Wählerverzeichnis

6.1 Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag

6.2 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung

6.3 Wahlbenachrichtigung

7. Wahlscheine

- 7.1 Beantragung von Wahlscheinen
- 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
- 7.3 Form und Inhalt

8. Wahlvorschläge

- 8.1 Bewerberaufstellung
- 8.2 Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch die Gemeinden
- 8.3 Wählbarkeitsbescheinigung
- 8.4 Gruppenauskünfte an Wahlvorschlagsträger nach § 50 BMG

9. Stimmzettel und Stimmzettelumschläge

10. Datenschutz

III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges

11. Wahlzeit

12. Stimmabgabe

13. Unzulässige Wahlpropaganda, Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlbeobachter

14. Stimmzettelschablonen

15. Ermittlung des Wahlergebnisses

- 15.1 Vorläufiges Ergebnis
- 15.2 Endgültiges Ergebnis
- 15.3 Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen
- 15.4 Zehrgeld

16. Weitere Hinweise

- 16.1 Fristen und Termine
- 16.2 Schriftform
- 16.3 Beflagung
- 16.4 Repräsentative Wahlstatistik

IV. Erfahrungsberichte

V. Wahlkostenersatz bei der Landtagswahl

VI. Personenbezeichnungen

VII. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:

Handreichung Wahlbeobachtung

I. Allgemeines

1. Wahltag

Die Wahlperiode des 16. Landtags von Baden-Württemberg endet am 30. April 2021. Der Termin für die Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 24. März 2020 auf den 14. März 2021 bestimmt und im Staatsanzeiger in der Ausgabe vom 27. März 2020 öffentlich bekannt gemacht.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen für die Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 gelten nach derzeitigem Stand insbesondere folgende Vorschriften:

- das [Landtagswahlgesetz](#) (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1049) geändert worden ist,
- die [Landeswahlordnung](#) (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2020 (GBl. S. 1104) geändert worden ist,
- das [Landeswahlprüfungsgesetz](#) vom 7. November 1955 (GBl. S. 231), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist,
- § 3 Absatz 2 Nummer 1, § 21 Absatz 1 und 2, § 22 Absatz 5, § 50 Absatz 1, 5 und 6 und § 51 Absatz 1 bis 4 des [Bundesmeldegesetzes](#) (BMG) in der Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, sowie
- § 25 des [Staatsangehörigkeitsgesetzes](#) (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinig-

ten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist,

- §§ 4, 15, 27, 100 b und 101 des [Bundesvertriebenengesetzes](#) (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist.

2.2 Änderungen des Wahlrechts seit der Landtagswahl 2016

Seit der letzten Landtagswahl wurde das Landtagswahlgesetz inhaltlich vier Mal geändert:

- Durch Gesetz vom 4. April 2019 (GBl. S. 105), in dem § 7 Absatz 2 LWG ergänzt wurde um den Satz, dass der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, bis zum 24. Oktober 2021 keine Anwendung findet.
- Durch Gesetz vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425), das insbesondere folgende Änderungen vornahm:
 - In § 8 LWG wird im neuen Absatz 3 klargestellt, dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben darf.
 - Wie für die Europa- und Bundestagswahl ist nun auch für das Landtagswahlrecht in § 16 Absatz 2 LWG geregelt, dass Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen.
 - Die Wahlkreise 62 Tübingen und 63 Balingen wurden geändert, siehe dazu Nr. 3.
- Durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910), das zur dauerhaften Streichung des Wahlausschlussgrundes für unter Vollbetreuung stehende Personen führte und Regelungen der Wahlassistenz enthält.

- Durch Gesetz vom 12. November (GBI. S. 1049) wurde für die Landtagswahl am 14. März 2021 die Anzahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützungsunterschriften von 150 auf 75 abgesenkt.

Mit Verordnung vom 3. Dezember 2020 (GBI. S. 1104) wurde die Landeswahlordnung vielfältig im Hinblick auf die genannten Gesetzesänderungen sowie zur Angleichung an die Änderungen der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung geändert.

3. Wahlkreise

Das Wahlgebiet ist bei der Landtagswahl in 70 Landtagswahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise sind in der [Anlage](#) des Landtagswahlgesetzes aufgeführt und wurden zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GBI. S. 425) geändert.

Die einzige Wahlkreisänderung betrifft die Gemeinden Hirrlingen und Starzach, die jetzt zum Wahlkreis 63 Balingen gehören (bisher Wahlkreis 62 Tübingen).

II. Vorbereitung der Wahlen

4. Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane

4.1 Wahlorgane

4.1.1 Die Namen und Erreichbarkeiten der Kreiswahlleitungen sowie deren Geschäftsstellen wurden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 31. Januar 2020 (S. 32 ff) öffentlich bekannt gemacht. Das aktuelle [Verzeichnis](#) ist in das Internetangebot des Innenministeriums zur Landtagswahl (www.im.baden-wuerttemberg.de) unter der Rubrik Land & Kommunen - Lebendige Demokratie – Wahlen – Landtagswahl 2021 eingestellt.

4.1.2 Niemand darf für dieselbe Wahl mehreren Wahlorganen (§ 10 Absatz 1 LWG) angehören. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 Absatz 2 LWG). Personen, die an einer anderen Parlamentswahl in einer dieser Funktionen mitgewirkt haben oder dies beabsichtigen, können dagegen berufen werden.

4.1.3 Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten zu berufen sind (§ 13 Absatz 2 Satz 1 LWG). Im Unterschied zum Bundeswahlrecht (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BWG, § 5 Absatz 3 EuWG) gibt es im Landtagswahlrecht keine Höchstgrenze für die Anzahl der Mitglieder eines Wahlvorstandes; unter Berücksichtigung der Handhabung bei vergangenen Wahlen wird aber davon ausgegangen, dass ein Wahlvorstand für die Landtagswahl mit max. neun Mitgliedern personell hinreichend besetzt ist und flexibel eingesetzt werden kann.

Die Berufung von Gemeindebediensteten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes ist möglich, auch wenn sie nicht wahlberechtigt sind (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 1 LWG). Damit ist beispielsweise in grenznahen Gemeinden der Einsatz nicht in Baden-Württemberg wohnhafter Gemeindebediensteter oder von Gemeindebediensteten ohne deutsche Staatsangehörigkeit möglich.

Der Sollgrundsatz in § 15 Absatz 1 Satz 2 LWG, wonach Wahlberechtigte in dem Gebiet wahlberechtigt sein sollen, für das der Wahlausschuss oder Wahlvorstand bestellt wird, ist durch den Zusatz „nach Möglichkeit“ flexibler gefasst.

Bei der Wahlhandlung sowie bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der von ihm aus den Beisitzern bestellte Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie ein weiterer Beisitzer anwesend sind (§ 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 LWG). Bei der Feststellung des Wahlergebnisses müssen neben dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter drei weitere Beisitzer anwesend sein (§ 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LWG). Zudem hat der Wahlvorsteher die Möglichkeit, zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands fehlende Beisitzer auch aus dem Kreis der Gemeindebediensteten zu ersetzen (§ 18 Absatz 4 Satz 2 LWG).

Der Wahlvorsteher hat bei der Eröffnung der Wahlhandlung die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tä-

tigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 33 Absatz 1 und § 46 Absatz 5 LWO).

- 4.1.4 § 13 Absatz 4 LWG ermächtigt die Gemeinden, bei der Landtagswahl personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten, um sie zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu berufen sowie zur Verarbeitung der Daten von Wahlberechtigten für künftige Wahlen (Wahlhelferdateien). Die Pflicht zur Meldung von öffentlichen Bediensteten durch die Behörden nach § 13 Absatz 5 LWG soll die Gewinnung von Wahlhelfern erleichtern. Dies bedeutet jedoch keinen Vorrang für die Heranziehung von Behördenmitarbeitern.

§ 13 Absatz 4 und 5 LWG gehen als spezielle Regelungen zur Datenverarbeitung den allgemeinen Datenschutzbestimmungen vor.

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich Bedienstete des Landes freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Wahlen beim Bürgermeisteramt ihres Wohnortes melden.

- 4.1.5 Mitglieder der Wahlgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 LWG). Es wird empfohlen, gegenüber den Hilfskräften der Wahlgane für die Landtagswahl, die für die Öffentlichkeit erkennbar bei der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses mitwirken, darauf hinzuwirken, dass diese ihr Gesicht ebenfalls nicht verhüllen.

Corona

Mit Blick auf die Corona-Pandemie ist § 16 Absatz 2 Satz 2 LWG dahingehend auszulegen, dass sich das Gesichtsverhüllungsverbot, das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlgane geschaffen wurde, nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen bezieht, die aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden und deren Tragen durch Verordnung oder durch die zuständigen Behörden angeordnet oder empfohlen ist.

4.2 Wahlräume

- 4.2.1 Nach derzeitiger Gesetzeslage ist auch mit Blick auf die Corona-Pandemie eine Landtagswahl als reine Briefwahl nicht möglich. Hierzu wäre eine Änderung des Landtagswahlgesetzes erforderlich. Ob sich eine solche Gesetzesänderung noch realisieren könnte, ist derzeit nicht absehbar. Noch weniger absehbar ist die Entwicklung der Pandemielage; schon aus verfassungsrechtlichen Gründen käme eine reine Briefwahl jedenfalls nur im äußersten Notfall in Betracht.
- Die Gemeinden haben deshalb davon auszugehen, dass die Urnenwahl möglich sein wird. Zum vorsorglichen Schutz vor dem Coronavirus spielt die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Mitgliedern des Wahlvorstands und Wahlhelfern sowie zu den Wählern eine entscheidende Rolle bei der zu treffenden Auswahl der Wahlräume. Diese sollten bereits jetzt, unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemielage, nach diesem Kriterium ausgewählt werden. Weitere, darüber hinaus gehende Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl sind bereits erfolgt und werden ggf. noch folgen.
- 4.2.2 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen auch so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren barrierefreien bzw. behindertengerechten Zugang besonders zu achten (siehe z. B. Erwartung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages in BT-Drs. 17/3100, Seite 41, 46, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/031/1703100.pdf>; Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/5200, Anlage 22, S. 129, 131, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/052/1905200.pdf>). Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 29 Absatz 1 LWO). Auch in der Wahlbenachrichtigung muss ein Hinweis erfolgen (siehe Nummer 6.3.1).
- 4.2.3 Aus Sicht von Bund und Ländern ist ein gesetzliches Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich (siehe Prüfbitte des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/11088, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/110/1711088.pdf>), da das in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes

(GG) – für die Landtagswahl i. V. m. Artikel 26 Absatz 4 der Landesverfassung (LV) – garantierte Wahlgeheimnis bereits nach gegenwärtiger Rechtslage gewährleistet ist. Nach § 36 LWG, § 29 Absatz 2 LWO sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Dazu hat der Ordnungsgeber bestimmt, dass Wahlräume zur Verfügung zu stellen und Wahlkabinen mit Tischen einzurichten sind. Die Wahlkabinen müssen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht oder was er gewählt bzw. nicht gewählt hat (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz-Kommentar, 10. Auflage, § 33 Rn 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl und Ausstattung der Wahlräume zu beachten. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras daher abzudecken oder so auszurichten, dass sie die Wahlhandlung nicht erfassen können.

Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien Zugangs insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern. Soweit verfügbar, sollten vorrangig Wahlräume ohne Videoüberwachung genutzt werden.

4.3 Schulung der Wahlhelfer und der mit der Wahl befassten Gemeindebediensteten

4.3.1 Nach Erfahrungsberichten von vergangenen Wahlen haben manche Wahlvorstände zum Teil unvollständige Kenntnisse über die gesetzlichen Bestimmungen. Den umfassenden Schulungen der Mitglieder des Wahlvorstands kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Bei der anstehenden Landtagswahl ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Möglichkeit der Wahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises zu richten, da die Zahl dieser Wähler nicht unerheblich zugenommen hat (siehe Nummer 7.2.7). Im Rahmen der Schulungen der Mitglieder der Wahlvorstände sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden sollen diese insbesondere auch auf eine wählerorientierte Haltung, die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme Wohnsitzloser und die Besonderheiten einer Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson hingewiesen werden.

4.3.2 Hilfsperson

Nach § 8 Absatz 4 LWG kann ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein (§ 35 Absatz 1 Satz 2 LWO). Er teilt diese Absicht dem Wahlvorstand nach Betreten des Wahllokals mit (§ 35 Absatz 1 Satz 1 LWO). Soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist, darf die Hilfsperson danach zusammen mit dem Wahlberechtigten die Wahlkabine aufsuchen (§ 35 Absatz 3 Satz 1 LWO). Die Hilfeleistung hat sich ausschließlich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 35 Absatz 2 Satz 1 LWO). Eine Einflussnahme auf die Stimmabgabe seitens der Hilfsperson ist unzulässig (§ 35 Absatz 2 Satz 2 LWO). Es ist Aufgabe des Wahlvorstehers die Hilfsperson ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat, verpflichtet ist (§ 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 LWO).

5. Wahlrecht und Wählbarkeit

5.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Landtagswahl

5.1.1 Wahlberechtigt zum Landtag sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 7 Absatz 1 Satz 1 LWG).

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 LWG). Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist deshalb, dass der Zuzug in das Wahlgebiet (Land Baden-Württemberg) spätestens am 14.12.2020 erfolgt. Die Dreimonatsfrist muss auch bei einem früheren Wohnsitz in Baden-Württemberg erfüllt sein; es gibt keine vergleichbare „Rückkehrregelung“ wie im Bundes- und Kommunalwahlrecht (§ 12 Absatz 2 Satz 3 BWG; § 12 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit § 14 der Gemeindeordnung; § 10 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung).

5.1.2 Die folgenden Ausführungen zur Wahlberechtigung von Spätaussiedlern und den in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen können nach Auskunft des Bundesverwaltungsamtes auch heute noch von Relevanz sein, weil die erteilten Aufnahmebescheide grundsätzlich unbefristet gültig sind und auch heute noch zur Einreise genutzt werden können.

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab dem 28.08.2007 geltenden Fassung).

Sofern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen Personalausweis nachgewiesen wird, genügen wahlrechtlich als Nachweis der Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG und damit der Wahlberechtigung

- a) bei Spätaussiedlern:
 - die Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG oder
 - – wenn sie die Bescheinigung noch nicht vorlegen können – der Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- b) bei Abkömmlingen von Spätaussiedlern:
 - die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
 - – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- c) bei Ehegatten von Spätaussiedlern, die die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und
 - aa) die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
 - die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
 - – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,

- bb) die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
- die Unterlagen nach Doppelbuchst. aa) und
 - ein Nachweis, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen.
- Die Ehedauer vor Verlassen der Ansiedlungsgebiete ist nicht zu prüfen, wenn die Ehegatten nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenen-gesetzes aufgenommen worden sind. In diesem Fall geht bereits aus der Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG hervor, dass, falls die Ehe mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat, die Ehegattin bzw. der Ehegatte den Status im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG nicht erworben hat (vgl. § 100b Satz 2 BVFG) und damit nicht wahlberechtigt ist.

Eine Eintragung als „sonstige Familienangehörige im Sinne des § 8 Absatz 2 BVFG“ in den Aufnahmebescheid und den Registrierschein nach § 27 BVFG begründet keine Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG bzw. eine Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Lebenspartner (§ 101 BVFG).

Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Wahltag vorzuliegen braucht.

5.1.3 Nicht wahlberechtigt sind die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung sowie die im Ausland lebenden Deutschen. Dasselbe gilt für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), auch wenn diese in Baden-Württemberg leben. Wer neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere ausländische Staatsangehörigkeit(en) besitzt (vgl. § 25 StAG), ist selbstverständlich wahlberechtigt.

5.2 Ausschluss vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 7 Absatz 2 LWG).

Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sind dagegen wahlberechtigt. Der frühere Wahlrechtsausschluss für diese Personen in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LWG, der aufgrund von § 7 Absatz 2 Satz 2 LWG bereits seit Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 4. April 2019 nicht mehr anwendbar war, ist nunmehr durch Gesetzesänderung vom 15. Oktober 2020, vgl. oben Nummer 2.2) dauerhaft entfallen.

5.3 Wählbarkeit

Wählbar ist nach § 9 LWG jede bei der Landtagswahl wahlberechtigte Person, es sei denn, sie ist von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in dem Wahlkreis, in dem die Kandidatur erfolgt, ist nicht erforderlich, aber das Innehaben einer Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt in Baden-Württemberg seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag.

6. Wählerverzeichnis

6.1 Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag

6.1.1 Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 42. Tag vor der Wahl (§ 11 Absatz 1 LWO). Dies

ist der 31. Januar 2021. Von Amts wegen dürfen nur Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die am Stichtag tatsächlich – bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung – gemeldet sind oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Wahltag voraussichtlich wahlberechtigt sind. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist für die Mindestwohndauer in Baden-Württemberg ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 LWG); spätester Termin für die Wohnungsnahme ist folglich der 14. Dezember 2020.

- 6.1.2 Bei Anmeldung aus einer anderen baden-württembergischen Gemeinde im Zeitraum vom 15. Dezember 2020 bis 31. Januar 2021 ist der Betreffende für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses um eine Erklärung zu bitten, seit wann er in Baden-Württemberg seine (Haupt-)Wohnung bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Zweifelsfällen ist dies durch eine Rückfrage bei der Fortzugsgemeinde zu klären.
- 6.1.3 Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Wohnung) schon am Stichtag (42. Tag vor der Wahl: 31. Januar 2021) oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung vom 31. Januar 2021 bis 21. Februar 2021 (21. Tag vor der Wahl) nur die Möglichkeit, am Zuzugsort bzw. am Ort der neuen Hauptwohnung ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen (§ 11 Absatz 3 bis 5 LWO). Auf die Unterrichtungs- und Benachrichtigungspflichten der Meldebehörde sowie des Bürgermeisters der Fortzugsgemeinde und der Zuzugsgemeinde wird hingewiesen. Die Fortzugsgemeinde darf die Betroffenen im Wählerverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen und nur dort wahlberechtigt. Unberührt bleibt die Streichung von Personen von Amts wegen, die durch Wegzug aus dem Wahlgebiet (Land Baden-Württemberg) ihre Wahlberechtigung verlieren. Es wird gebeten, bei Ummeldungen in zeitlicher Nähe zum Stichtag sorgfältig vorzugehen, um zu vermeiden, dass Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausüben können (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/2200, Anlage 5, S. 21, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/022/1702200.pdf>).

- 6.1.4 Wahlberechtigte Insassen einer Justizvollzugsanstalt, die nicht für eine Wohnung außerhalb der Justizvollzugsanstalt gemeldet sind, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der die Justizvollzugsanstalt liegt (§ 11 Absatz 2 Satz 1 LWO).
- 6.1.5 Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darf ab dem Beginn der Einsichtsfrist am 22. Februar 2021 (20. Tag vor der Wahl) nicht mehr entsprechen werden, auch wenn die zugrunde liegende Wohnungsverlegung oder -statusänderung vor Beginn der Einsichtsfrist erfolgte. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 18 LWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- bzw. Zuzugsgemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen. Dies bedeutet: Von der Zuzugsgemeinde darf nur dann ein Wahlschein erteilt werden, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 LWO vorliegen. Hatte die Fortzugsgemeinde die Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vorgenommen, bleibt der Wahlberechtigte dort eingetragen mit der Folge, dass er dort den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen muss oder dort an der Urnenwahl teilnimmt.
- 6.1.6 Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (Fälle des § 11 Absatz 2 bis 5 LWO) muss spätestens bis zum 21. Februar 2021 (21. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeisteramt eingegangen sein (§ 11 Absatz 2 Satz 3 LWO). Ab dem 22. Februar 2021 (20. Tag vor der Wahl) können Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch oder rechtzeitige Beschwerde vorgenommen werden (§§ 15 und 16 LWO).

6.2 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung

- 6.2.1 Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen muss nach dem Muster der Anlage 1a LWO spätestens am 24. Tag vor der Wahl, also am 18. Februar 2021 erfolgen (§ 13 LWO). Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021 mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWG, § 14 Absatz 1 Satz 1 LWO). Der Wahlberechtigte kann nicht verlangen, dass der Tag der Geburt unkenntlich zu machen ist. Wahlberechtigte, die Daten von anderen

eingetragenen Personen überprüfen wollen, müssen zuvor Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (§ 21 Absatz 3 Satz 2 LWG). Kein Überprüfungsrecht besteht bei Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 BMG eingetragen ist.

- 6.2.2 Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, können die Mängel (z. B. bei Tod des Wahlberechtigten, Wegzug, Schreibfehler) auch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag von Amts wegen behoben werden (§ 16 Absatz 2 und 4 LWO). Das Wählerverzeichnis ist allerdings nicht bereits deshalb offensichtlich unrichtig oder unvollständig, weil Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die Antragsfrist (siehe Nr. 6.1.6) versäumt haben.

6.3 Wahlbenachrichtigung

- 6.3.1 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 21. Februar 2021, benachrichtigt werden (§ 12 Absatz 1 LWO).

Unter der Prämisse, dass die Landtagswahl nicht als reine Briefwahl durchgeführt wird (dazu Nr. 4.2.1), ist Folgendes zu beachten:

In die Wahlbenachrichtigung sind Hinweise aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei/rollstuhlgerecht ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie/rollstuhlgerechte Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (z. B. Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können, (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 6a LWO).

Sofern ein Wahlraum nur rollstuhlgerecht ist, ist der Hinweis auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu beschränken. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Die Hinweise müssen so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen erkennen können, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können oder nicht. Die

Angabe „barrierefrei“ stellt höhere Anforderungen an ein Wahllokal als nur rollstuhlgerecht zu sein. Auf die Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (www.behindertenbeauftragter.de) und die dortigen Ausführungen zur Barrierefreiheit wird verwiesen.

6.3.2 In der Wahlbenachrichtigung muss vergleichbar dem Muster in Anlage 3 der Bundeswahlordnung (BWO) und der Europawahlordnung (EuWO) und § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Buchstabe d der Kommunalwahlordnung (KomWO) darauf hingewiesen werden, durch welches Postunternehmen oder auf welche andere Weise die Übersendung der Briefwahlunterlagen erfolgt (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d LWO). Da die Informationen auf der Wahlbenachrichtigung gut lesbar sein müssen, empfiehlt es sich, bei der Wahlbenachrichtigung ein Briefformat anstelle des Postkartenformats vorzusehen. Auf die rechtzeitige Zustellung ist zu achten.

6.3.3 Wenn am Wahltag gleichzeitig eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, kann die Wahlbenachrichtigung mit der Landtagswahl verbunden werden (§ 51d Absatz 4 Satz 1 KomWO). In diesem Fall muss die gemeinsame Wahlbenachrichtigung auch den Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 KomWO). Werden für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahl bzw. den Bürgerentscheid keine personenidentischen Wahlvorstände gebildet, wird empfohlen, getrennte Wahlbenachrichtigungen zu verwenden, damit die Wahlberechtigten bei den getrennten Wahlhandlungen jeweils eine Wahlbenachrichtigung abgeben können (§ 29 Absatz 3 KomWO, § 34 Absatz 3 LWO). Der der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung beizufügende gemeinsame Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 51d Absatz 4 Satz 2 KomWO) sollte so gestaltet werden, dass mit dem gemeinsamen Antrag grundsätzlich die Ausstellung von Wahlscheinen sowohl für die Landtagswahl als auch für die Bürgermeisterwahl bzw. den Bürgerentscheid beantragt wird, wenn im Antrag nicht eine der Wahlen bzw. Abstimmungen ausdrücklich gestrichen wurde.

7. Wahlscheine

Die Erteilung eines Wahlscheines erfolgt für Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auf Antrag ohne die Angabe und Glaubhaft-

machung von Hinderungsgründen (§ 22 Absatz 1 LWG, § 18 Absatz 1 LWO).

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in den Fällen des § 18 Absatz 2 LWO auf Antrag einen Wahlschein. Erfasst sind Fälle, in denen die Frist nach § 11 Absatz 2 LWO (Wahlberechtigte ohne Wohnung) oder § 21 Absatz 4 Sätze 1 und 3 LWG (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nachweislich ohne Verschulden versäumt wurde oder in denen das Recht auf Wahlteilnahme erst nach Ablauf der Frist entstanden ist. Zudem sind die Fälle erfasst, in denen das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

7.1 Beantragung von Wahlscheinen

7.1.1 Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 LWO kann ein Wahlscheinantrag wie bei den letzten Parlamentswahlen mittels den dort ausdrücklich genannten Formen oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (z. B. E-Mail) gestellt werden. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Telefonische Antragstellungen sind unzulässig (§ 19 Absatz 1 Satz 3 LWO). Vergleichbar dem Bundeswahlrecht (§ 27 Absatz 2 BWO, § 26 Absatz 2 EuWO) und dem Kommunalwahlrecht (§ 10 Absatz 1 KomWO) ist in § 19 Absatz 1 Satz 4 LWO verpflichtend festgelegt, dass im Wahlscheinantrag bestimmte Identifizierungsmerkmale (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift) anzugeben sind. Darüber hinaus kann der Wahlberechtigte gebeten werden, auf freiwilliger Basis die Wahlbezirks- bzw. Wählerverzeichnis-Nummer anzugeben. Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten.

7.1.2 Der Wahlscheinantrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden (§ 19 Absatz 1 Satz 5 LWO). Eine Generalvollmacht als Nachweis der Berechtigung halten wir für ausreichend, wenn sie alle Rechtshandlungen umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält (anders Schreiber, BWahlG, § 17 Rn. 13b seit der 10. Auflage). Sie braucht ebenso wie die Vollmacht für die Antragstellung oder die

Entgegennahme des Wahlscheins (§ 20 Absatz 5 LWO) nicht notariell beglaubigt zu sein.

Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es sich um Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte handelt. Im Gegensatz zur Europawahl und der Bundestagswahl besteht aber keine zahlenmäßige Beschränkung auf höchstens vier Wahlberechtigte.

7.1.3 Für die Wahlberechtigten in den Einrichtungen nach § 39 Absatz 1 LWO kommt die Ausstellung von Wahlscheinen auf Antrag in Betracht, wenn weder ein Sonderwahlbezirk noch ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.

7.1.4 Wahlscheine können bei den Gemeinden grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, den 12. März 2021), 18:00 Uhr, in Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden (§ 19 Absatz 2 LWO). Als weiterer Ausnahmefall ist durch die Änderung der Landeswahlordnung der Fall einer Absonderungsanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz hinzugekommen (Quarantäne). Falls ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist und der Wahlberechtigte dies glaubhaft versichert, kann bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, den 13. März 2021), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 20 Absatz 12 Satz 2 LWO). Verliert der Wahlberechtigte seinen Wahlschein, erhält er keinen Ersatz (§ 20 Absatz 12 Satz 1 LWO).

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

7.2.1 Nach § 20 Absatz 2 LWO dürfen Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuss erteilt werden. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 54. Tag vor der Wahl, also am 19. Januar 2021, über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 30 Absatz 1 LWG). Danach ist zumindest die Beschwerdefrist von drei Tagen, gegebenenfalls auch die spätestens am 44. Tag vor der Wahl, also am 29. Januar 2021, zu treffende Beschwerdeentscheidung des Landeswahlausschusses (§ 31 LWG) abzuwarten. Zu diesem Zeitpunkt werden die Stimmzettel noch nicht zur Verfügung stehen, weil mit dem Druck erst noch begonnen werden muss; folglich können auch Briefwahlunterlagen noch nicht herausgegeben werden.

7.2.2 Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind grundsätzlich dem Wahlberechtigten zu übersenden bzw. auszuhändigen. Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte (auch Ehegatte, Lebenspartner oder Verwandte) ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 20 Absatz 5 Satz 1 LWO). Dies kann auch eine Generalvollmacht sein.

7.2.3 Nach § 20 Absatz 4 Satz 1 LWO sind – mit Ausnahme der Wahl in einem Sonderwahlbezirk und vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 21 Absatz 1 Satz 2 LWO) – nur Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben.

Ohne Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde Wahlscheine von Amts wegen unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung leben oder arbeiten, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, und dort wählen möchten (§ 21 Absatz 1 LWO).

7.2.4 Nach § 20 Absatz 6 LWO sind Postsendungen von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost oder einer anderen schnelleren Versendungsart, wenn sich aus dem Antrag auf Erteilung des Wahlscheins ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn eine schnellere Versendungsart sonst geboten erscheint. Der Wahlbriefumschlag, der den Briefwahlunterlagen beizufügen ist, ist freizumachen, sofern nicht anzunehmen ist, dass der Wahlberechtigte den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebiets aufgeben, sich einer anderen Versendungsart bedienen oder den Wahlbrief bei der zuständigen Stelle abgeben will (§ 20 Absatz 6 Satz 3 LWO).

7.2.5 Nunmehr ist wie im Bundes-, Europa- und Kommunalwahlrecht auch im Landtagswahlrecht die Versendung einer Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten in den Fällen, in denen er den Wahlschein in einer der in § 19 Absatz 1 Satz 2 LWO zugelassenen besonderen Form der Antragstellung (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) an eine andere Anschrift als seine Wohnanschrift beantragt hat, vorgesehen (§ 20 Absatz 6 Satz 2 LWO). Bei gleichzeitiger Durchführung einer Bürgermeisterwahl oder eines Bürgerentscheids ergibt

sich die Pflicht zur Versendung einer Kontrollmitteilung auch aus § 11 Absatz 6 Satz 4 KomWO.

7.2.6 Holen Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Hierfür sind die notwendigen wahlrechtlichen Vorkehrungen (Sichtschutz) zu treffen (§ 20 Absatz 8 LWO). Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind zu sichern. Ggf. notwendige infektionsschutzrechtliche Vorkehrungen bleiben davon unberührt.

7.2.7 Auf Grund von Vorkommnissen in der Vergangenheit wird gebeten, darauf zu achten, dass bei der Versendung der Stimmzettel mit den Briefwahlunterlagen beziehungsweise der Ausgabe von Stimmzetteln im Wahllokal keine Verwechslungen mit Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises oder mit für die repräsentative Wahlstatistik gekennzeichneten Stimmzetteln unterlaufen.

Im Rahmen der Schulung der Mitglieder des Wahlvorstands wird gebeten, auch das richtige Verfahren für die Fälle abzuhandeln, in denen Wahlberechtigte mit ihren Briefwahlunterlagen in das Wahllokal kommen, da es unbedingt zu vermeiden gilt, Wahlberechtigte zu Unrecht an der Ausübung ihres Wahlrechts zu hindern (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/3050, Anlage 1, S. 7, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/030/1903050.pdf>). In diesem Fall sind die Wahlberechtigten darauf hinzuweisen, dass sie entweder

- im Wahllokal unter Vorlage ihres Wahlscheins (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LWO) wählen können oder
- die vollständig ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der auf dem Wahlbriefumschlag als Empfänger aufgedruckten Stelle bis spätestens 18 Uhr einzuwerfen haben (§ 38 Absatz 5 LWG).

7.2.8 § 40 Absatz 6 LWO bestimmt, dass Wahlbriefe, die einem von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebenen Postunternehmen im Bundesgebiet in amtlichen Wahlbriefumschlägen ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform zur Beförderung übergeben werden, vom Wähler nicht freigemacht werden müssen. In diesen Fällen erfolgt die Beförderung des Wahlbriefs nur dann unentgeltlich, wenn sich der Wähler

des von der Gemeinde amtlich bekannt gemachten Postunternehmens (s. Fußnote 1 der Rückseite der Anlage 1 der LWO, neu gefasst durch die LWO-Änderung vom 3. Dezember 2020) bedient. Für besondere Beförderungsformen (z. B. Eilzustellung oder Einschreiben) hat der Einsender das zusätzliche Leistungsentgelt zu tragen. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt vom Wähler in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Die Gemeinden können über die Beförderung und Zustellung der Wahlbriefe eine entsprechende Vereinbarung mit einem Postunternehmen (Deutsche Post AG oder einem anderen geeigneten Postunternehmen, das u.a. die Voraussetzungen für eine entsprechend rasche Beförderung auch unter Berücksichtigung einer Aufgabe des Wahlbriefs in entfernter liegenden Orten des Bundesgebiets erfüllt) abschließen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass die Kreiswahlleiter auf freiwilliger Basis eine Entgeltvereinbarung für die Wahlbriefbeförderung und -zustellung für die ihrem Wahlkreis angehörenden Gemeinden abschließen. Sowohl bei der Wahl der Versendungsform als auch der Auswahl des Postunternehmens für den Versand der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von der Gemeinde zu den Wahlberechtigten sowie des Wahlbriefes vom Wahlberechtigten an die Briefwahlstelle ist sicherzustellen, dass die Unterlagen den jeweiligen Adressaten rechtzeitig erreichen.

Der Wahlbrief muss vom Wähler deshalb bei dem von der Gemeinde bestimmten Postunternehmen (Deutsche Post AG oder sonstiges Postunternehmen) so rechtzeitig aufgegeben werden, dass er am Samstag vor der Wahl der Briefwahlstelle regulär zugestellt wird. Wahlbriefe, die erst am Wahlwochenende in Briefkästen der Deutschen Post AG oder eines sonstigen Postunternehmens eingeworfen werden, werden nicht mehr rechtzeitig zum Wahlsonntag zugestellt. Nach den Hinweisen zur Briefwahl (Anlage 1 der LWO) sollte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Wahlbrief deshalb spätestens drei Werktage vor der Wahl (spätestens am Donnerstag, dem 11. März 2021), bei entfernter liegenden Orten noch früher, bei dem Postunternehmen eingeliefert werden.

- 7.2.9 Um zu vermeiden, dass Wahlbriefe für die Landtagswahl verspätet eingehen, wird gebeten, bei Informationen zur Briefwahl stets auf die

möglichst frühzeitige Absendung der Wahlbriefe (spätestens am Donnerstag, 11. März 2021, bei entfernteren Orten früher) hinzuweisen.

- 7.2.10 Um Wahlfehler und Wahlanfechtungen zu vermeiden, werden die Gemeinden dringend gebeten, nicht nur am Samstag, den 13. März 2021, sondern bereits an den Wochenenden vor dem Wahltag ihre Briefkästen so regelmäßig zu leeren, dass keine Gefahr besteht, dass aus überquellenden Briefkästen Wahlbriefe entnommen werden können. Da dies bei vergangenen Wahlen – nicht nur bei der kombinierten Wahl am 26. Mai 2019 – zu wiederholten Beschwerden führte, ist eine ausreichende Leerung unbedingt sicherzustellen, ggf. auch durch mehrmalige Leerung an den betroffenen Tagen. Die Anzahl der Briefwähler ist bei den vergangenen Wahlen stetig gestiegen und es steht zu erwarten, dass sich dieser Trend bei der kommenden Landtagswahl fortsetzen wird – unabhängig von der Corona-Pandemie, deren Verlauf bis Frühjahr 2021 derzeit noch niemand verlässlich vorhersehen kann.

7.3 Form und Inhalt der Wahlscheine

Grundsätzlich ist der Wahlschein mit Vorder- und Rückseite des Musters Anlage 1 LWO (neugefasst durch die LWO-Änderung vom 3. Dezember 2020) zu verwenden. Bei Druckproblemen kann die Rückseite auch separat – unter Anpassung des Klammerzusatzes bei der Unterschrift der Hilfsperson („Hinweise auf der Rückseite!“) bei der Versicherung an Eides statt im Wahlschein – ausgedruckt werden. Möglich ist auch die Verwendung eines geeigneten Merkblatts, entweder zusätzlich zu den Hinweisen auf der Rückseite des Wahlscheins oder – um die Informationen für den Wähler zu straffen – anstelle der Rückseite, jeweils unter Anpassung des genannten Klammerzusatzes im Wahlschein. Die Wahlscheine müssen eigenhändig von den mit der Erteilung beauftragten Bediensteten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann an Stelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 20 Absatz 3 Satz 3 LWO).

8. Wahlvorschläge

8.1 Bewerberaufstellung

Nach § 24 Absatz 1 LWG kann die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung seit 1. November 2019 und die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber der Parteien seit 1. Februar 2020 erfolgen.

Nach den pandemiebedingten Einschränkungen durch die Corona-Verordnung der Landesregierung konnte den Parteien am 15. Mai 2020 mitgeteilt werden, dass Aufstellungsversammlungen zulässig sind (vgl. E-Mail vom 15.05.2020). Nach heutigem Stand sind diese nach § 11 der Corona-Verordnung zulässig, ohne dass die Verordnung eine Höchstteilnehmerzahl vorgibt.

Parteien müssen ihre Bewerber und ggf. Ersatzbewerber in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung aufstellen. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Parteimitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Die Vertreterversammlung setzt sich aus Parteimitgliedern zusammen, die von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern aus ihrer Mitte gewählt worden sind.

§ 24 Absatz 1 LWG regelt die gesetzlichen Mindestanforderungen an ein demokratisches Aufstellungsverfahren. Unabhängig von sonstigen satzungsmäßigen Regelungen (§ 24 Absatz 4 LWG) dürfen Bewerber und ggf. Ersatzbewerber nur von der den Wahlvorschlag einreichenden Partei vorgeschlagen werden und muss jeder stimmberechtigte Teilnehmer die Möglichkeit haben, der Versammlung einen eigenen Nominierungsvorschlag zu unterbreiten. Alle Bewerber müssen die Gelegenheit bekommen, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Bewerber und ggf. Ersatzbewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden, was eine Versammlung von mindestens drei stimmberechtigten Teilnehmern voraussetzt. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wurde (§ 23 Absatz 5 Nummer 3 LWO).

Für Fälle, in denen für Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 BMG eingetragen und nur die Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden ist, werden die Kreiswahlleiter auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und die Berücksichtigung auf dem Stimmzettel hingewiesen (§ 27 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 28 Absatz 2 Satz 2 LWO).

Anders als im Bundeswahlrecht (§ 21 Absatz 1 BWG) können auch Bewerber nominiert werden, die Mitglied einer anderen Partei sind. Nach § 3 LWG ist die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge nicht zulässig. Sind Bewerber und/oder Ersatzbewerber nur oder auch Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei, werden die Kreiswahlleiter um unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleitung über die Parteimitgliedschaft/Doppelmitgliedschaft dieser Bewerber und Ersatzbewerber gebeten.

8.2 Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch die Gemeinden

8.2.1 Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein. Wahlberechtigt sind Deutsche, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Gemeinden haben daher darauf zu achten, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift außer den Personalien auch das Datum der Unterzeichnung angegeben ist (§ 23 Absatz 4 Nummer 2 und 3 LWO). Ferner müssen sie sorgfältig prüfen, ob sich der in dem Formblatt genannte Wahlvorschlag auf den Wahlkreis bezieht, in dem die unterzeichnende Person wahlberechtigt ist.

Die Gemeinden dürfen das Wahlrecht für jede unterzeichnende Person nur einmal bescheinigen; sie dürfen dabei nicht festhalten, für welchen

Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 23 Absatz 6 Satz 2 LWO). Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen. Sie können über die erteilten Bescheinigungen manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten führen, jedoch ohne Hinweis darauf, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet worden ist. Aus diesem Grund sind auch keine vollständigen Kopien der ausgefüllten Formblätter zulässig. Im Melderegister sind entsprechende Hinweise ebenfalls nicht zulässig, so dass getrennte wahlrechtliche Listen zu erstellen sind. Auf die Sicherung dieser Listen ist besonders zu achten; sie gehören zu den übrigen Wahlunterlagen im Sinne von § 70 Absatz 3 LWO.

Wird bei der Prüfung des Wahlrechts festgestellt, dass die unterzeichnende Person am Tag der Unterzeichnung noch keine drei Monate in der Gemeinde mit (Haupt-)Wohnsitz gemeldet ist, sollte die Gemeinde mit der Fortzugsgemeinde Kontakt aufnehmen, um zu klären, ob die Person seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat.

Wird bei der Prüfung des Wahlrechts festgestellt, dass die unterzeichnende Person nach dem 1. Februar 2020 (frühester Termin für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und damit für die Unterstützung eines Wahlvorschlags) in die Gemeinde (mit Hauptwohnsitz) zugezogen ist, so ist mit der Fortzugsgemeinde Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob die Fortzugsgemeinde für die unterzeichnende Person bereits das Wahlrecht für eine Unterstützungsunterschrift bestätigt hat. Ist dies der Fall, darf die Zuzugsgemeinde für diese Person keine Wahlrechtsbescheinigung ausstellen. Die Fort- und die Zuzugsgemeinde haben Nr. 8.2.2 zu beachten.

- 8.2.2 Nach § 23 Absatz 4 Nummer 4 LWO darf ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Stellt eine Gemeinde fest, dass jemand mehrere Unterstützungsunterschriften geleistet hat, ist der Kreiswahlleiter darüber zu unterrichten.
- 8.2.3 Die Bescheinigung des Wahlrechts ist kostenfrei zu erteilen (§ 23 Absatz 6 Satz 1 LWO). Die Bescheinigung ist unverzüglich zu erteilen.

8.2.4 Bei der Landtagswahl am 14. März 2021 sind aufgrund der Corona-Pandemie ausnahmsweise statt 150 nur 75 Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 24 Absatz 2a LWG, § 23 Absatz 5a LWO).

8.3 Wählbarkeitsbescheinigung

8.3.1 Bewerber und ggf. Ersatzbewerber müssen nachweisen, dass sie das „passive Wahlrecht“, also die Fähigkeit besitzen, als Bewerber bzw. Ersatzbewerber zur Landtagswahl aufgestellt und gewählt zu werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung, die dem Wahlvorschlag anzuschließen ist, erbracht (§ 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 LWO). Für die Bescheinigung der Wählbarkeit ist diejenige Gemeinde zuständig, in deren Bereich der Bewerber bzw. Ersatzbewerber seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Wählbarkeitsbescheinigung wird nach dem Muster der Anlage 7 (neugefasst durch die LWO-Änderung vom 3. Dezember 2020) der LWO erteilt.

8.3.2 Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist kostenfrei zu erteilen (§ 23 Absatz 6 Satz 1 LWO). Die Bescheinigung ist unverzüglich zu erteilen.

8.4 Gruppenauskünfte an Wahlvorschlagsträger nach § 50 BMG

Nach § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskünfte erstrecken sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Aufnahme ihrer Personalien in solche Gruppenauskünfte zu widersprechen. Hierauf sind sie bei ihrer Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG und einmal jährlich durch ortsübliche

Bekanntmachung hinzuweisen (§ 50 Absatz 5 BMG). Dieser Hinweis der Meldebehörden bietet sich explizit im Vorfeld der Wahl bzw. des Wahlkampfes an, um etwaigem Unmut von Bürgerinnen und Bürgern, die Wahlwerbung empfangen, präventiv entgegenzuwirken.

Nach Auffassung des LfDI Baden-Württemberg ist § 50 Absatz 1 BMG als Ausnahmeregel zur Informationspflicht gemäß Artikel 14 Absatz 5 lit. c) DSGVO zu betrachten, so dass über die Erlangung personenbezogener Daten über diesen Weg die Betroffenen nicht informiert werden müssen.

9. Stimmzettel und Stimmzettelumschläge

- 9.1 Für die Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl amtliche Stimmzettelumschläge verwendet werden (§ 37 Absatz 1 Satz 1 LWG). Diese sind von den Kreiswahlleitern zu beschaffen (§ 28 Absatz 1 Satz 1 LWO). Wie im Bundeswahlrecht sind die Stimmzettelumschläge bei der Urnenwahl bereits seit der Landtagswahl 2006 abgeschafft.
- 9.2 Um das Wahlgeheimnis zu sichern, muss das Papier des Stimmzettels so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat (§ 28 Absatz 2 LWO). Empfehlenswert ist das bei den letzten Parlamentswahlen des Bundes verwendete Papier: 90g/qm, 100 % Altpapier. Bei der Ausschreibung des Papiers sollte als zusätzlicher Parameter auf eine Opazität (Undurchsichtigkeit des Papiers) von mindestens 98 % geachtet werden. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlkreis von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein (§ 28 Absatz 2 Satz 4 LWO). Farbunterschiede zu den Stimmzetteln eines anderen Wahlkreises können jedoch hilfreich sein, um Fehler bei der Ausgabe zu vermeiden (s. Nummer 7.2.7). Werden vorgefaltete Stimmzettel ausgegeben, hat bereits die Vorfaltung in einer das Wahlgeheimnis sichernden Weise zu erfolgen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/2200, Anlage 7, S. 27, (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/022/1702200.pdf>)). Damit blinde Wähler selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist, muss der Stimmzettel in der rechten oberen Ecke eine ertastbare Kennzeichnung enthalten (§ 28 Absatz 1 Satz 2 LWO: Lochung oder abgeschnittene Ecke, weitere Erläuterungen s. Nr. 14 Stimmzettelschablonen).

- 9.3 In Wahlbezirken und Briefwahlbezirken, in denen die repräsentative Wahlstatistik nach § 60 Absatz 2 bis 8 LWG durchgeführt wird, werden bei der Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet (§ 37 Absatz 1 Satz 2 LWG). Bei entsprechenden Rückfragen von Wählern ist darauf hinzuweisen, dass diese Stimmzettel in den entsprechenden Wahlbezirken verwendet werden müssen, aber die Unterscheidungsbezeichnungen keine individualisierte Zuordnung der Stimmabgabe ermöglichen. Erfasst wird lediglich die Zugehörigkeit zu einer nach Geschlecht und Alter bestimmten Gruppe, die so viele Personen umfasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner gezogen werden kann.

Gemäß § 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich und divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.

10. Datenschutz

Im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen werden durch die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der Wahlprüfung, bei Wahlanfechtungen und sonstigen wahlrechtlichen Rechtsbehelfen, ggf. auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden, personenbezogene Daten verschiedener Personen (Wahlberechtigte, Bewerber, Ersatzbewerber, Vertrauensleute für Wahlvorschläge, Mitglieder der Wahlorgane) verarbeitet. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen in den wahlrechtlichen Rechtsgrundlagen. Diese gehen auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung dem allgemeinen Datenschutzrecht vor. Soweit das Landtagswahlrecht die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahlen regelt, handelt es sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Soweit darüber hinaus eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, die weder durch das Landtagswahlrecht noch durch sonstiges bereichsspezifisches Datenver-

arbeitsrecht geregelt ist, sind die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts zu beachten.

III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges

11. Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (§ 33 Satz 1 LWG), es sei denn, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1, § 38 Absatz 4 oder § 39 Absatz 2 LWO wird innerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine kürzere Wahlzeit festgesetzt.

12. Stimmabgabe

- 12.1 Nach § 34 Absatz 3 Satz 1 LWO hat der Wähler seine Wahlbenachrichtigung – anders als bei Parlamentswahlen auf Bundesebene – im Wahlraum abzugeben. Bei einer gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für eine gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl ist dem Wähler die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters zurückzugeben (§ 29 Absatz 3 Satz 3 KomWO). Das Recht der Wahlvorstände nach § 34 Absatz 3 Satz 2 LWO vom Wähler zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen, ist nicht auf Fälle der Nichtvorlage der Wahlbenachrichtigung beschränkt („insbesondere“). Diese Vorschrift dient auch dazu, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Wahlbenachrichtigung eines anderen Wahlberechtigten zu verhindern. Daher sollte vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch gemacht werden.
- 12.2 Um Wahleinsprüche, auch wenn sie unbegründet sind, zu vermeiden, wird empfohlen, in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereit zu legen (§ 29 Absatz 3 LWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht ihn aber nicht ungültig.
- 12.3 Bei der Landtagswahl werden für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal keine Stimmzettelumschläge ausgehändigt (§ 38 Absatz 1 Satz 1 LWG). Der Wähler hat den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird (§ 38 Absatz 3 Satz 2 LWG).

Die genaue Art der Faltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gefaltete Stimmzettel ist in die Wahlurne zu werfen (§ 38 Absatz 3 Satz 2 LWG). Ein Wähler, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder faltet, ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 LWO). Faltet ein Wähler den Stimmzettel so, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, ist er ebenfalls zurückzuweisen (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 LWO). Gleiches gilt, wenn der Wähler für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder filmt (§ 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5a LWO). Auf die Möglichkeit des Wählers, nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 34 Absatz 7 LWO, einen neuen Stimmzettel zu verlangen, wird hingewiesen.

- 12.4 Sind die Mitglieder des Wahlvorstands für die Landtagswahl personenidentisch mit den Mitgliedern des Wahlvorstands für eine gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl oder einen Bürgerentscheid und finden die Wahlen oder die Abstimmung in demselben Wahlraum statt, kann auch für die Landtagswahl und die Bürgermeisterwahl oder den Bürgerentscheid eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden (§ 51h Absatz 1 Satz 2 KomWO). In diesem Fall sollte die Gemeinde darauf achten, dass der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl oder den Bürgerentscheid sich farblich deutlich vom Stimmzettel für die Landtagswahl unterscheidet, um Verwechslungen bei der Sortierung nach Urnenleerung auszuschließen. Reicht das Volumen einer Wahlurne voraussichtlich nicht aus, um alle Stimmzettel aufzunehmen, muss eine weitere Wahlurne bereitgehalten werden. Die erste Wahlurne ist bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses sicher zu verwahren. Im Fall einer gemeinsamen Wahlurne müssen die Stimmzettel der Bürgermeisterwahl oder des Bürgerentscheids während der (vorrangigen, vgl. § 51i KomWO) Ermittlung des Landtagswahlergebnisses unter Verschluss genommen werden.
- 12.5 Nach § 34 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 LWO ist ein Wähler vom Wahlvorstand zurückzuweisen, der den Stimmzettel in einem Wahlumschlag in die Wahlurne werfen will. Im Gegensatz zu § 39 Absatz 1 BWG bestimmt § 42 Absatz 1 Satz 2 LWG ausdrücklich, dass Stimmen auch ungültig sind, wenn der Stimmzettel bei der Stimmabgabe im Wahlraum in einem Umschlag abgegeben wurde. Auch bei einer zeitgleich mit der Landtagswahl durchgeführten Bürgermeisterwahl oder einem Bürgerentscheid sind keine Stimmzettelumschläge zu verwenden.

13. Unzulässige Wahlpropaganda, Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlbeobachter

- 13.1 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Absatz 1 LWG).

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler das Gebäude und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen (z. B. auch Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu Volksbegehren, Volksanträgen/Einwohneranträgen, Bürgerbegehren) behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

Aus Sicht der Landeswahlleitung bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert oder verzögert wird und § 35 Absatz 2 LWG strikt eingehalten wird.

- 13.2 Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 34 Absatz 2 LWG). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 35 Absatz 1 LWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.
- 13.3 Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung nach § 34 Absatz 1 LWG gilt auch unter Pandemiebedingungen. Die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m zu allen anderen Personen (für den Fall, dass diese Infektionsschutzmaßnahme am Wahltag Geltung besitzt) kann dazu führen, dass abweichend von den normalen Kapazitäten der Zugang von Personen, die der Wahlhandlung oder der Auszählung beiwohnen wollen, zahlenmäßig beschränkt werden muss.

Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz, der jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinem Gesichtspunkt Einschränkungen des § 35 Absatz 1 LWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand (Schreiber, Bundeswahlgesetz – Kommentar, 10. Auflage, Rn. 3a zu § 31 BWG; BT-Drs. 16/3600, Anlage 4, S. 53, 64, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/036/1603600.pdf>). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 35 Absatz 1 LWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. § 35 Absatz 1 LWG verbietet jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.

- 13.4 Hinsichtlich des Umgangs mit der bei der Landtagswahl 2016 erstmals aufgetretenen Thematik der sogenannten „Wahlbeobachter“, die ggf. organisatorisch strukturiert und/oder Aufrufen folgend sich mit dem Ziel, evtl. „Wahlfälschungen oder -manipulationen“ zu verhindern, in die Wahllokale begeben und die Wahlhandlung sowie die Ergebnisermittlung beobachten und dabei ggf. über ihre Zuschauerrolle hinaus Forderungen an den Wahlvorstand erheben, auf das Wahlgeschäft einwirken oder sich auch gegenseitig bekämpfen, wird auf die beiliegende zur Landtagswahl 2016 herausgegebene „Handreichung zur Wahlbeobachtung“ verwiesen, die für die Landtagswahl 2021 weiterhin Gültigkeit hat (Anlage 1).

Es wird gebeten, das Thema in den Schulungen der Wahlvorstände, insbesondere im Hinblick auf die in der Handreichung dargestellten Kriterien hinsichtlich Zulässigkeit/Unzulässigkeit der „Wahlbeobachtung“, anzusprechen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 19/3050, Anlage 12, S.33, 36, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/030/1903050.pdf>).

In gleicher Weise kann diese Handreichung für die öffentlich abzuhalten- den Sitzungen der Wahlausschüsse herangezogen werden.

14. Stimmzettelschablonen

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 35 Absatz 4 LWO). Zur Sicherstellung der Möglichkeit der selbständigen Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten, müssen bei allen Stimmzetteln die rechte obere Ecke entweder gelocht oder abgeschnitten werden (§ 28 Absatz 1 Satz 2 LWO) .

Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 LWO haben die Kreiswahlleiter unverzüglich den Blindenvereinen, die zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit sind, Muster der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Für die Fertigung der Schablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Es ist nicht vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen durch Wahlorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden. Die Wähler werden die Stimmzettelschablonen nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Wegen der einheitlichen Gestaltung des Stimmzettels und den Einzelheiten wird noch ein Schreiben der Landeswahlleiterin an die Kreiswahlleiter ergehen.

Findet zeitgleich mit der Landtagswahl eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid statt, wird darauf hingewiesen, dass es im Kommunalwahlrecht keine entsprechende Regelung gibt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl bzw. Abstimmung eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

15. Ermittlung des Wahlergebnisses

Neuerung: Wahlbezirke mit weniger als 50 abgegebenen Stimmen

Für Wahlbezirke, in denen die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine (§ 41 Absatz 3 Satz 2 LWO) ergibt, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem bestimmten anderen Wahlbezirk

an (§ 41 Absatz 3a Satz 1 LWO). Dazu ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände wird vom Kreiswahlleiter veranlasst und erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 34 Absatz 1 LWG anwesender Personen (§ 41 Absatz 3a Sätze 1 bis 3 LWO). Der Kreiswahlleiter kann Anordnungen für diesen Fall bereits vor dem Wahltag treffen (§ 41 Absatz 3a Satz 6 LWO). Für die Wahlniederschriften stehen in der Landeswahlordnung die neuen Anlagen 9 (Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern), 9a (Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern), 9b (Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)), 11 (Briefwahlniederschrift bei mehr als 50 zugelassenen Wahlbriefen), 11a (Briefwahlniederschrift bei weniger als 50 zugelassenen Wahlbriefen) und 11b (Briefwahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Briefwahlbezirks in die Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand)) als Muster zur Verfügung. Die gemeinsame Auszählung eines Brief- und eines Urnenwahlbezirks ist nicht möglich.

15.1 Vorläufiges Ergebnis

Die Gemeinden melden ihr vorläufiges Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter (§ 42 Absatz 1 LWO). Die Meldung muss auf schnellstem Weg erstattet werden; sie muss die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wähler, der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen enthalten (§ 42 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 2 LWO). Das Briefwahlergebnis ist in die Schnellmeldung der Gemeinde einzubeziehen, soweit die Gemeinde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist (§ 42 Absatz 1 LWO, § 10 Absatz 2 LWG).

Die Kreiswahlleiter melden die vorläufigen Wahlkreisergebnisse (einschließlich Briefwahl) der Landeswahlleiterin (§ 42 Absatz 2 LWO). Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Die amtliche Ermittlung der Wahlergebnisse durch die hierzu bestellten Wahlorgane und die Gemeinden hat in allen Stufen Vorrang vor den Interessen Dritter an den örtlichen Wahlergebnissen. Dies gilt auch für den Fall, dass am Wahltag Bürgermeisterwahlen oder Bürgerentscheide durchgeführt werden, deren Ergebnis nach dem Wahlergebnis der Landtagswahl zu ermitteln ist (§ 51i KomWO).

15.2 Endgültiges Ergebnis

Das endgültige Wahlergebnis ist nach dem Muster der Anlage 10 der Landeswahlordnung zusammenzustellen. Die Gemeinden führen darin die Ergebnisse der einzelnen Wahlbezirke auf. Sind in einer Gemeinde mehrere Wahlbezirke vorhanden, müssen diese nummeriert und textlich näher bezeichnet sein (z. B. Nummer 1 Schule, Nummer 2 Kindergarten usw.). Die Ergebnisse in den Wahlbezirken sind zusammenzuzählen. Soweit die Gemeinden für die Durchführung der Briefwahl zuständig sind, ist in der Zusammenstellung auch das Briefwahlergebnis, und zwar getrennt nach Briefwahlvorständen, darzustellen. Das Briefwahlergebnis ist ebenfalls aufzuaddieren. Am Schluss der Zusammenstellung ist aus den Zwischensummen (Wahlbezirke und Briefwahlvorstände) eine Gesamtsumme (Gemeindeergebnis) zu bilden. In dieser Zeile ist in Spalte 1 die statistische Gemeindekennziffer anzugeben.

Briefwahlvorstände, Gemeinden sowie Kreiswahlleiter müssen darauf achten, dass bei der Briefwahl die Zahl der »Wähler insgesamt« (Kennbuchstabe B) und die Zahl der »Wähler mit Wahlschein« (Kennbuchstabe B1) immer identisch sein müssen. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

15.3 Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen

15.3.1 Wahlniederschriften sowie die weiteren Wahlunterlagen sind zu verwahren und gegen Unbefugte zu sichern (§ 43 Absatz 5, § 44 und § 47 Absatz 3 LWO). Verspätet eingegangene Anträge für Wahlscheine sind nach den Bestimmungen von § 19 Absatz 3 LWO, verspätet eingegangene Wahl-

briefe nach den Bestimmungen von § 45 Absatz 5 LWO zu behandeln. Müssen versiegelte Pakete zur Vorlage einzelner Unterlagen an Wahlorgane geöffnet werden (§ 44 Absatz 4 Satz 1 LWO), haben mindestens zwei weitere Personen anwesend zu sein und muss eine Niederschrift gefertigt werden (§ 44 Absatz 4 Satz 2 LWO).

- 15.3.2 Auf die Vorschriften des § 69 LWO über die Sicherung der Wahlunterlagen wird hingewiesen. Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 69 Absatz 2 bis 4 LWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig.

Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen gelten auch für die Gemeindeverwaltung; damit ist eine Einsichtnahme oder sonstige Nutzung auch durch Angehörige der Verwaltung nur unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

- 15.3.3 Nach der Wahl sind zunächst die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unverzüglich zu vernichten; dies gilt auch für Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht zu verspätet eingegangenen oder zurückgewiesenen Wahlbriefen gehören (§ 70 Absatz 1 LWO). Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Absatz 10 Satz 2 und § 21 Absatz 1 LWO, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlscheinanträge, Wahlscheine sowie verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, sofern die Landeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können (§ 70 Absatz 2 LWO). Die in § 70 Absatz 3 LWO genannten Wahlunterlagen können 60 Tage vor der nächsten Landtagswahl vernichtet werden, sofern die Landeswahlleiterin nicht zulässt, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden können. Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (z. B. zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (z. B. Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind. Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen sollten ebenfalls zwei Personen

anwesend sein und eine Niederschrift mit Angabe der Unterlagen gefertigt werden.

Werden für die Landtagswahl und eine gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl bzw. einen Bürgerentscheid gemeinsame Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach § 20 Absatz 10 LWO und § 11 Absatz 11 KomWO geführt, richtet sich die Vernichtung dieser Wahlunterlagen nach § 70 Absatz 2 LWO.

15.4 Erfrischungsgeld

Das Erfrischungsgeld (bisher Zehrgeld) für die Mitglieder der Wahlvorstände beträgt nach der Änderung der Landeswahlordnung 35 Euro für die Vorsitzenden und je 25 Euro für die anderen Mitglieder des Wahlvorstands (§ 9 Absatz 2 LWO). Wird auf Grund der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Gemeinderatsbeschluss eine höhere Entschädigung gewährt, können bei der Wahlkostenerstattung lediglich die genannten Beträge anerkannt werden (s. Nummer V.).

16. Weitere Hinweise

16.1 Fristen und Termine

Die wahlrechtlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 59 Absatz 1 LWG).

Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die vorgeschriebenen Fristen außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt beispielsweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 26 Absatz 1 LWG) und die Ausgabe von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 18:00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr (§ 19 Absatz 2, § 20 Absatz 12 LWO).

16.2 Schriftform

Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder durch sonstige elektronische Übermittlung (z. B. durch E-Mail, SMS,...) nicht ausreichend (§ 59 Absatz 2 LWG). Der Eingang von in dieser Form eingereichten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht, es sei denn, durch Rechtsvorschrift (§ 19 Absatz 1 Satz 2, § 26 Absatz 1 Satz 3 LWO) ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

16.3 Beflagung

Der Tag der Wahl zum Landtag ist regelmäßiger allgemeiner Beflagungstag nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflagung der Dienstgebäude vom 23. August 2011 (GABl. S. 526, verlängert durch Verwaltungsvorschrift GABl. 2018, S. 402).

Das Innenministerium empfiehlt, am Wahltag kommunale Dienstgebäude und sonstige Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu beflaggen.

16.4 Repräsentative Wahlstatistik

Auf der Grundlage von § 60 LWG wird auch unter Einbeziehung von Briefwahlstimmen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dazu ergehen Hinweise der Landeswahlleiterin beziehungsweise des Statistischen Landesamts.

IV. Erfahrungsberichte

Die Gemeinden werden gebeten, dem Kreiswahlleiter bis spätestens 14. Mai 2021 über besonders hervorzuhebende Erfahrungen bei der Landtagswahl zu berichten. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, eine Zusammenfassung der Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen spätestens bis 13. August 2021 den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte der Kreiswahlleiter zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis spätestens 30. September 2021 mitzuteilen.

Die Erfahrungsberichte werden u. a. für Rechtsänderungen und künftige Wahlen ausgewertet.

V. Wahlkostenersatz bei der Landtagswahl

Nach § 56 LWG werden den Landkreisen und Gemeinden die durch die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl einschließlich der Übermittlung des Wahlergebnisses entstandenen Kosten vom Land unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art erstattet. Für die Inanspruchnahme von Räumen in Anstalten und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt.

Es ist beabsichtigt, die erstattungsfähigen Beträge in Anlehnung an das bei Bundestags- und Europawahlen praktizierte Verfahren anhand einer eigenen repräsentativen Erhebung zu ermitteln. Somit wird im Unterschied zur Vergangenheit die Kostenermittlung nicht auf der Grundlage der für die vorangegangene Bundestagswahl erhobenen Erstattungsbeträge erfolgen. Pandemiebedingte Mehraufwendungen der Kommunen bei der Landtagswahl sollen bei der Kostenerstattung berücksichtigt werden. In welchem Umfang und auf welcher Berechnungsgrundlage die pandemiebedingten Mehraufwendungen erstattet werden können, steht noch nicht fest. Die Erstattungsbeträge werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden festgesetzt. Die Auszahlung der endgültigen Erstattungsbeträge soll zeitnah zur Landtagswahl erfolgen. Auf eine Leistung von Abschlagszahlungen soll deshalb wie bei der letzten Landtagswahl verzichtet werden.

VI. Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen

Diese Hinweise beziehen sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.